

Satzung der Ortsgemeinde Hinzert-Pöler

über die Erhebung von Friedhofsgebühren

vom 01. Dez. 2020

Der Gemeinderat Hinzert-Pöler hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührenansätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz verantwortlich sind,
2. Antragsteller,
3. wer die Benutzung des Friedhofes und/oder seiner Einrichtungen veranlasst und/oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird,
4. wer ein Verfügungsrecht nach § 13 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Hinzert-Pöler erwirbt,
5. wer ein Nutzungsrecht nach § 14 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Hinzert-Pöler erwirbt,
6. wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
7. mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

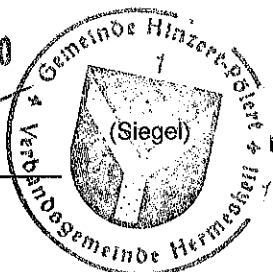
§ 4

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 11.10.2018 außer Kraft.

Hinzert-Pöler, 01. Dez. 2020

Leiber, Ortsbürgermeister



Anlage

zur Satzung der Ortsgemeinde Hinzert-Pölerlert über die Erhebung von Friedhofsgebühren

vom 01. Dez. 2020

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 7. Lebensjahr 150 Euro
 - b) vom vollendeten 7. Lebensjahr an 350 Euro
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 350 Euro
3. Überlassung einer Baumgrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 (inkl. Namenstafel) 950 Euro
4. Überlassung einer Rasengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 (nur Pflege) 2.500 Euro

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - aa) eine Einzelgrabstätte für Erdbestattungen 550 Euro
 - bb) eine Doppelgrabstätte für Erdbestattungen 1.100 Euro
 - cc) eine Doppelgrabstätte für Urnenbestattungen 700 Euro
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr für
 - aa) eine Einzelgrabstätte für Erdbestattungen 22 Euro
 - bb) eine Doppelgrabstätte für Erdbestattungen 44 Euro
 - cc) eine Doppelgrabstätte für Urnenbestattungen 47 Euro

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)
 - a) bis zum vollendeten 7. Lebensjahr 100 Euro
 - b) vom vollendeten 7. Lebensjahr an 450 Euro
 - c) Urnenbeisetzung je Beisetzung 200 Euro
2. Wahlgräber – Einfachgräber – (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)
 - a) pro Grabstelle 450 Euro
 - b) Urnenbeisetzung je Beisetzung 200 Euro

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung

- | | |
|-----------------|---------|
| a) einer Leiche | 70 Euro |
| b) einer Urne | 70 Euro |

VI. Abräumen und Einebnung von Grabstellen

Als Kostenersatz für vorzeitige Einebnungen von Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten wird eine Gebührenpauschale pro angefangenes Jahr der Restnutzungszeit in Höhe von 30 Euro erhoben.

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.